

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

4. Anhaltspunkte für die Friedensdeutung

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

Weg ergeben die viel ausführlicheren Nachrichten aus Friesland.

3. Auch die ältere Lehre verkannte nicht, daß das Wergeld des friesischen Edelings viel kleiner war, als man es für die Lex Saxonum unterstellte. Die Lex Frisionum gibt für Mittelfriesland 80 Schillinge, für die beiden Seitenlande 106 ²/₃ (100). Diese Solidi sind allerdings Goldsolidi, Vollschillinge, aber die Zahlen sind, sobald man von der Bußerniedrigung absieht, geringer, als das alte Wergeld der Gemeinfreien. Dadurch ergaben sich für die alte Lehre zwei Zweifel. Wie erklärt es sich, daß der Hochadel in Friesland ein geringeres Wergeld hat, als wir es bei den Gemeinfreien anderer Stämme finden? Wie erklärt es sich, daß Sachsen und Friesland zwar eine sonst gleichartige Standesgliederung, aber so verschiedene Edelingswergelder haben? Der erste Anstand wurde durch die Pippinsche Bußerniedrigung beseitigt, die zweite Beobachtung wurde ohne Erklärung hingenommen.

Mit dem Fallenlassen der großen Bußerniedrigung verschwindet die herkömmliche Erklärung des ersten Umstandes, und die nähere Untersuchung der Münzen und Bußen der Lex Frisionum ergibt, daß das friesische Edelingswergeld vor der Münzreform genau 160 Vollschillinge, also genau den Betrag des alten hohen Wergelds der deutschen Gemeinfreien ausmachte¹). Dadurch gewinnt aber der zweite Umstand an Bedeutung. Wenn der friesische Edeling sich durch sein Wergeld als Gemeinfreier kennzeichnet, dann kann auch der sächsische Edeling keinem andern Stande angehört und folgerichtig kein

ganz anderes Wergeld gehabt haben.

4. Die nähere Untersuchung der Lex Frisionum zeigt nun, daß der ganze Gegensatz nur Schein ist, und daß in Wirklichkeit die Wergelder des friesischen und des sächsischen Edelings vollkommen gleich waren. Diese Erkenntnis wird durch eine wichtige Eigentümlichkeit der Lex Frisionum vermittelt, nämlich durch die vielbesprochene triplicatio, die allgemeine Verdreifachung der Bußen ²). Die Lex Frisionum gibt als »simpla compositio« Ziffern für vorsätzliche Taten, die nach dem klaren Wortlaute bei wissentlichem Delikt in dreifacher Höhe zu zahlen waren, »hoc totum in triplo componatur« ³). Brunner

¹ Lex Fris. S. 107 ff. und 129 ff. ²) Lex Fris. S. 66 ff.

³⁾ Die Befriedung tritt nicht nur dadurch hervor, daß die normalen

hatte versucht, diese Erhöhung als einen Schein zu erklären, verursacht durch eine Münzänderung und entsprechende Umrechnung (numismatische Erklärung). Ich gelangte, nachdem ich anfangs Brunner gefolgt war, aus zwingenden Gründen dazu, die numismatische Erklärung fallen zu lassen und die Verdreifachung als das aufzufassen, wofür sie sich nach ihrer Erscheinung gibt: als das Gebot, die nach Volksrecht geltenden Beträge in dreifacher Höhe zu zahlen 1). Den Grund der Verdreifachung habe ich als »Sonderfrieden« oder »Ausnahmezustand« bezeichnet. Ich habe ferner die Beobachtung gemacht, daß die simpla compositio des ostfriesischen Edelings in den beiden Münzsorten, die sich in der Lex Saxonum und der Lex Frisionum finden, in ihrer effektiven Höhe, also verdreifacht genau dieselben Ziffern ergibt, die wir in der Lex Saxonum wiederfinden. Dadurch verschwindet die sachlich auffallende Verschiedenheit der Edelingswergelder in den beiden Standesgliederungen. Sachliche Gründe machen es m. E. sicher, daß eine zeitweise Verdreifachung aller Bußen, die in Friesland vorhanden waren, auch in Sachsen gegolten haben muß. Die Maßregel kann nur als eine sehr strenge Ausnahmebehandlung eines zum Aufstand geneigten Landes verstanden werden und bei den Rebellionen gegen Karl waren nach allen Berichten die Sachsen die Hauptbeteiligten, Friesen nur Mitläufer. Es ist m. E. nicht anzunehmen, daß die Friesen soviel härter behandelt wurden als die Sachsen. Dazu kommt die erwähnte volle Übereinstimmung der Ziffern 2). Aus diesen Grün-

Bußen des Volksrechts als »simplae compositiones« bezeichnet werden und bei Vorsatzdelikten in dreifacher Höhe zu zahlen sind, sondern auch darin, daß die Lex in solchen Fällen, in denen sonst eine Verdreifachung eintritt, eine Verneunfachung vorschreibt. Als Grund wird ein edictum regis angeführt.

¹⁾ Besonders leicht zu beurteilen sind zwei Beobachtungen: 1. Inmitten lauter verdreifachter Zahlen begegnet uns eine einzige einfache. Sie bezieht sich auf den Bergelohn. Daraus folgt, daß die Verdreifachung eine Folge des Friedensbruches war. 2. Bei Tiertaten tritt in Mittelfriesland eine doppelte Ermäßigung ein. Zunächst fällt die Verdreifachung fort, dann wird von der simpla compositio noch ein Abzug gemacht. Nur dieser zweite Abzug kann dem Volksrecht entsprechen. Daraus folgt, daß die Vorsatzbußen des Volksrechts in der Lex eine Verdreifachung erfahren haben. Über die Unmöglichkeit der numismatischen Deutung Brunners vgl. Lex Fris. S. 77 ff.

²⁾ Die Problemlage ist folgende. In Friesland und in Sachsen haben die

den habe ich die dreifache Höhe des sächsischen Edelingswergelds auf dieselbe Verdreifachung zurückgeführt, die uns in der Lex Frisionum ganz unmittelbar deutlich vor Augen steht. Ist das richtig, so ist das volksrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings genau derjenige Betrag, der den Gemeinfreien kennzeichnet.

Der Ausgangspunkt meiner Erklärung ist die Beobachtung der friesischen triplication und ihre Auffassung als effektive Verdreifachung, aber auch das sächsische Material ist sehr wesentlich. Sicher bezeugt ist das Bestehen eines strengen und allgemeinen »praeceptum« »pro pace«, das uns nicht erhalten ist. Damit ist das Bestehen eines Sonderfriedens in Sachsen unmittelbar bekundet. Aber auch dafür, daß dieser Sonderfrieden eine Verdreifachung der Bußen bewirkt hat, wie sie die friesische Analogie fordert, ergibt das sächsische Material selbständige Anhaltspunkte von großer Beweiskraft!).

Edelinge bei der gleichzeitigen Auszeichnung ihrer Gesetze dasselbe Wergeld und zwar den dreifachen Betrag des alten Wergelds der Gemeinfreien. Für Friesland steht fest, daß die Verdreifachung durch ein Friedensedikt verursacht und diese friesischen Edelinge die Gemeinfreien sind. Angesichts dieses Nachweises müßte die alte Lehre annehmen, daß die gleiche Zahl in Sachsen auf einer doppelten sich kompensierenden Rechtsverschiedenheit beruht: auf dem Fehlen des für Friesland wirksamen Friedensediktes und zugleich darauf, daß der Gegensatz Edeling-Friling in Sachsen einen ganz anderen Sinn gehabt hat als in Friesland. Jede dieser beiden Verschiedenheiten ist schon isoliert betrachtet hochgradig unwahrscheinlich. Die Notwendigkeit eines kompensierenden Zusammentreffens steigert die Unwahrscheinlichkeit.

1) Die Lex selbst gibt Anhaltspunkte für die Herrschaft des Sonderfriedens durch die Verneunfachung beim Mord (c. 18) und bei Bagatelldiebstahl (c. 36). Vor allem aber finden wir eine Verdreifachung der volksrechtlichen Bußen (tripla compositione secundum legum et secundum ewam) in den sächsischen Extravaganten bei Ansegisus Cap. I 160 c 4, 6. Vgl. insbes. c. 8; bei Pfandkehrung ist zu entrichten die dreifache Buße nach Volksrecht und der Königsbann. Dazu tritt Handverlust. Tripla compositione secundum legem et secundum ewam contra eum emendare studeat et insuper bannum dominicum solvat et manum perdat. Daran schließt sich die Begründung: »quia inoboediens fuit contra praeceptum domni imperatoris, quod ipse pro pace statuere jussit.« Brunner wendet ein, aus dieser Stelle könne eine allgemeine Verdreifachung aller Bußen nicht gefolgert werden (ständische Probleme S. 231). Mit Bestimmtheit kann gefolgert werden, daß ein strenges Friedensgesetz auch in Sachsen gegolten hat, das uns nicht erhalten ist. Damit ist das Bestehen eines Sonderfriedens erwiesen, wenn auch die Einzelheiten nicht unmittelbar erhellen. Immerhin kann als sein